

# **Satzung**

## **der Katholischen Erziehergemeinschaft Deutschlands KEG**

### **Landesverband Berlin-Brandenburg**

#### **§1 Name und Sitz**

- (1) Die Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlands KEG, Landesverband Berlin-Brandenburg, ist der Zusammenschluss katholischer Frauen und Männer aus allen pädagogischen Berufen.
- (2) Sitz des Landesverbandes Berlin-Brandenburg ist Berlin.

#### **§2 Ziele und Aufgaben**

Der Landesverband setzt sich folgende Ziele:

- a) Eintreten für christliche Grundsätze bei der Gestaltung des Bildungs- und Erziehungswesens;
- b) berufsrechtliche und standespolitische Vertretung seiner Mitglieder;
- c) berufliche und religiöse Bildung der Mitglieder;
- d) Pflege kollegialer Gemeinschaft

Darüber hinaus ist der Landesverband dem Gedanken der Ökumene verpflichtet und strebt die Zusammenarbeit mit anderen christlich orientierten Berufsverbänden von Pädagogen an.

#### **§3 Organe des Landesverbandes**

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Landesverband angehören können Berufspädagogen sowie Studierende und Studenten, die sich auf einen pädagogischen Beruf vorbereiten und die Ziele des Verbandes bejahen. Die Mitgliedschaft ist auch juristischen Personen möglich.
- (2) Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder:
- a) Aktives oder förderndes Mitglied können Personen werden, die die Satzung anerkennen. Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
  - b) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die den Landesverband durch ihre Mitarbeit unterstützen. Sie haben in der Hauptversammlung das aktive und passive Wahlrecht.
  - c) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Landesverbandes ideell oder finanziell unterstützen wollen. Sie haben in der Hauptversammlung kein Wahlrecht, können an ihr aber teilnehmen.
- (3) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Antrag) gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Die Entscheidung über Aufnahme und Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (4) Aktive Mitglieder erhalten Rechtsberatung und Rechtsschutz nach den Richtlinien des Deutschen Beamtenbundes, Landesbund Berlin. Ansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist. Anträge auf Rechtsbeistand sind über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten.
- (5) Jedes Mitglied trägt zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes nach seinen Kräften bei.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt, der dem Vorstand per schriftlicher Erklärung mitzuteilen ist und zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird; die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres in der Geschäftsstelle vorliegen;
  - b) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Löschung im zuständigen Register;
  - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Verbandes verstößt.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist zu begründen und per eingeschriebenem Brief mit Rückantwort dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann einmalig die Hauptversammlung angerufen werden.
- (8) Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes ziehen den Verlust jeden Rechtsanspruchs durch die KEG nach sich. Sie entbinden nicht von der gegenseitigen Erfüllung rückständiger finanzieller Verpflichtungen.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind nach den Vorgaben der Beitragsordnung zu entrichten. Die Beitragsordnung wird von der Hauptversammlung festgelegt.

## §6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §7 Hauptversammlung (HV)

- (1) Die HV ist oberstes Organ des Landesverbandes. Sie hat das Recht, alle Verhandlungsgegenstände des Landesverbandes zur eigenen Entscheidung an sich zu ziehen sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben.
- (2) Die ordentliche HV findet jährlich statt. Eine außerordentliche HV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landesverbandes dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen HV erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Absendefrist von drei Wochen.
- (4) Die HV wird vom Vorsitzenden geleitet oder von einem seiner Stellvertreter oder von einem Versammlungsleiter, der von der HV gewählt sein muss.
- (5) Die HV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
- (6) Über den Verlauf der HV ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## §8 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Aufgaben der HV sind:

- a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte sowie die Entlastung des Vorstands
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen: Anträge auf Satzungsänderungen sind an die HV zu stellen. Sie können vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes gestellt werden.
- d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- e) Beschlussfassung über die der HV vorliegenden Anträge
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes und die Verwendung des Vermögens.

## §9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinen Stellvertretern
- c) dem Kassenführer
- d) dem Schriftführer
- e) den Beisitzern

(2) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Bei seiner Verhinderung nimmt einer seiner Stellvertreter diese Aufgabe wahr. Die Stellvertreter haben in diesem Fall die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Ihre persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann der Vorsitzende bis zur nächsten HV ihre Ämter anderen Vorstandsmitgliedern übertragen oder neue Vorstandsmitglieder kommissarisch berufen. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, muss innerhalb von drei Monaten ein neuer Vorstand durch die HV gewählt werden.

(5) Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf- mindestens aber viermal im Jahr - ein. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss wenigstens 8 Tage vorher erfolgen.

## § 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes.

(2) Er bereitet die HV vor und führt die Beschlüsse der HV aus.

(3) Er legt der HV einen Haushaltsplan durch den Kassenführer vor.

(4) Er verwaltet die Beiträge und überwacht ihre Verwendung nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(5) Er unterhält eine Geschäftsstelle, beauftragt einen Geschäftsführer und überwacht dessen Tätigkeit.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen sowie zu allen Veranstaltungen des Landesverbandes geeignete Referenten einzuladen.

(7) Der Vorstand beschließt über:

- a) Stellungnahmen der KEG;
- b) Einrichtung von Arbeitskreisen;
- c) Empfehlungen der Arbeitskreise;
- d) die Entsendung von Mitgliedern in die Arbeitskreise des Bundes;

- e) Bearbeitung von Anträgen der Mitglieder, soweit die Entscheidungen darüber nicht der HV vorbehalten sind;
  - f) Festlegung von Termin, Art und Durchführung der HV und anderer Veranstaltungen des Landesverbandes;
  - g) Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## **§ 11 Verbandsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen HV mit Zweidrittelmehrheit der schriftlich abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt die letzte HV.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 04. Juni 2012 in Kraft. Mit Inkrafttreten der vorstehenden Satzung wird diejenige der KEG vom 16. Mai 2001 außer Kraft gesetzt.